



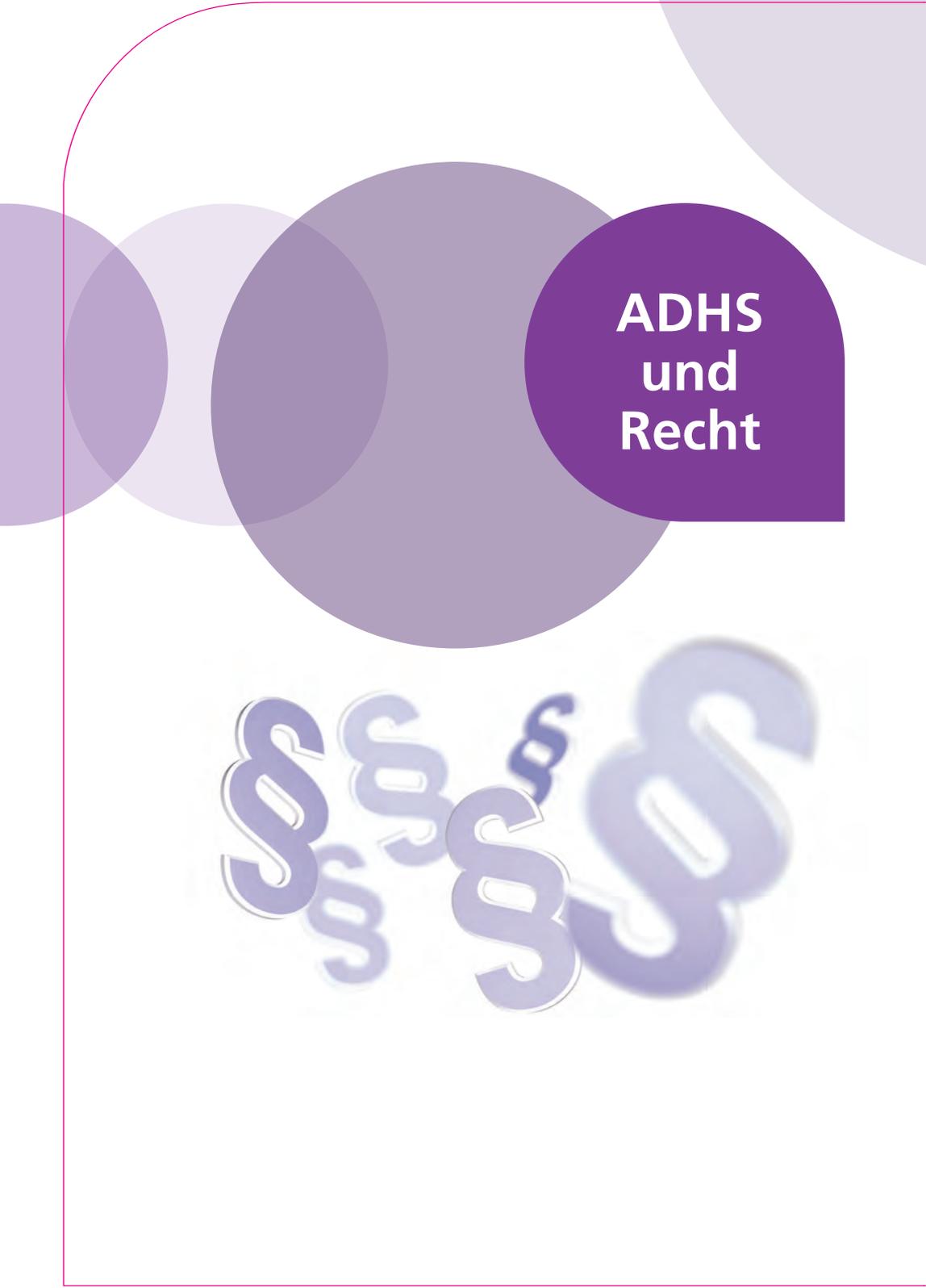
# ADHS und Recht

Arztinformation

## Das Nachschlagewerk für Rechtsfragen im Alltag von ADHS-Patienten

Dr. jur. Myriam Bea





# ADHS und Recht



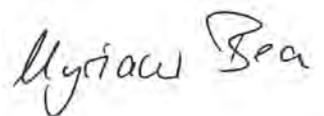
## Liebe Leserin, lieber Leser,

eine Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS) wirft in juristischer Hinsicht viele Fragen auf, die aus dem Stand kaum zu beantworten sind. Die vorliegende Broschüre bietet Ihnen zwar keine umfassende Rechtsauskunft, kann jedoch hilfreiche Informationen für Ihre multimodale Therapie liefern.

Erfahren Sie, welche Ausnahmen es von der ärztlichen Schweigepflicht gibt, welche rechtlichen Auswirkungen eine ADHS auf den Beruf hat oder was die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung bei Reisen vorsieht. Das Nachschlagewerk „ADHS und Recht“ hält fundierte Antworten parat, zeigt Fallstricke auf und bietet Lösungsmöglichkeiten.

Als zusätzliche Unterstützung Ihrer Praxisarbeit enthält die Broschüre interessante Internetlinks. Da die dazugehörigen URLs häufig sehr lang sind, können Sie alternativ den schnellen und direkten Weg über die integrierten QR-Codes nutzen. Wie dies genau funktioniert und was Sie dabei beachten sollten, entnehmen Sie bitte Seite 64. Selbstverständlich können Sie die URLs auch eingeben. Sie finden diese auf den Seiten 64 und 65.

Gute Behandlungserfolge wünscht Ihnen



Dr. jur. Myriam Bea  
Rechtsanwältin

Geschlechtsneutrale Bezeichnungen:

Wenn auf den folgenden Seiten die weibliche Form nicht der männlichen Form beigelegt ist, so ist der Grund dafür allein die bessere Lesbarkeit. Wenn es sinnvoll ist, wird selbstverständlich immer auch die weibliche Form genannt.

# Inhaltsverzeichnis

## **ADHS in der Sprechstunde** **06–15**

Arzt und Patient bilden ein Team .....	08
Patientenrechtegesetz .....	09
Informations- und Aufklärungspflichten des Arztes .....	09
Gesetzliche Schweigepflicht .....	12
Ärztliche Pflichten bei Minderjährigen .....	13

## **ADHS und Ausbildung/Beruf** **16–23**

Haben Betroffene eine Informationspflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber? .....	18
Verbeamtung .....	19
Sonderfall Verbeamtung Polizei .....	20
Bundeswehr .....	20
Pilot .....	21
Bahn .....	22
Der Ausbildungsplatz will gut ausgewählt sein .....	22
Wenn der Job krank macht .....	23

## **ADHS und Reisen** **24–31**

Was müssen ADHS-Patienten im Urlaub oder auf Dienstreisen beachten? .....	26
Welche Arzneimittel sind betroffen? .....	26
ADHS und Reisen in die Staaten des Schengener Abkommens .....	27
ADHS und Reisen in andere Länder .....	28
Mitführen von Betäubungsmitteln durch Ärzte .....	30

## **ADHS und Sport** **32–37**

Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung ermöglicht die Wettkampfteilnahme .....	34
Was besagt das Anti-Doping-Gesetz? .....	34
Auf nationaler Ebene ist die NADA zuständig .....	34
Auf internationaler Ebene ist die WADA zuständig .....	36
Betäubungsmittelgesetz .....	36

## **ADHS und Straßenverkehr** **38–45**

Sind Betroffene berechtigt zum Erwerb einer Fahrerlaubnis? .....	40
Warum ist eine Fahreignung trotz Einnahme von Methylphenidat gegeben? .....	41
Maßnahmen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für Pkw und Lkw .....	43
Was ist bei der Beantragung noch zu beachten? .....	44
Müssen ADHS-Patienten eine Bescheinigung mitführen? .....	44

## **ADHS und Versicherungen** **46–53**

Welche Angaben werden bei der Antragstellung abgefragt? .....	48
Worin unterscheiden sich eine Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung? .....	49
Dread-Disease-Versicherung: Die Absicherung bei schweren Erkrankungen .....	51
Besondere Regelungen bei der Privaten Krankenversicherung .....	52
Haftpflichtversicherung .....	52
Hartz IV .....	52

## **Sonstige Rechte bei ADHS** **54–62**

Behinderung .....	56
Pflegegrad .....	58
§ 35a SGB VIII .....	59
Nachteilsausgleich und sonderpädagogischer Förderbedarf .....	60

## **Anhang** **64–67**

Was ist ein QR-Code und wie funktioniert er? .....	64
Die URLs in dieser Broschüre auf einen Blick .....	64
Hilfreiche Links und Servicematerialien zu ADHS und Recht .....	66
Nachwort .....	67



Stylized purple text, possibly 'Sms', in the top right corner.

# ADHS in der Sprechstunde

Im Spannungsfeld zwischen Heilpflichtprimat des Arztes und Selbstbestimmungsrecht des Patienten bietet das Arztgespräch die Möglichkeit, eine Vertrauensbasis zu schaffen.



## ADHS in der Sprechstunde

### Arzt und Patient bilden ein Team

Bei allen Entscheidungen, die der behandelnde Arzt zu treffen hat, ist eine möglichst genaue Kenntnis des Patienten von Vorteil.

Nur durch regelmäßige Gespräche kann der Behandler ein umfassendes Bild über den Gesundheitszustand seines Gegenübers erhalten.

Der Arzt hat die manchmal schwierige Aufgabe, eine Vertrauensbasis zwischen sich und seinem Patienten herzustellen – ganz gleich, ob

es sich dabei um ein Kind oder einen Erwachsenen handelt. Er muss dem Betroffenen das Gefühl vermitteln, ihn und sein Anliegen ernst zu nehmen. Dies kann unter Umständen viel Geduld erfordern, da der Patient aufgrund des Störungsbildes zu spät oder gar nicht zum vereinbarten Termin kommt, zum Ausschweifen neigt oder Schwierigkeiten hat, sein Anliegen verständlich zu machen. Auch bestehen oftmals Vorbehalte gegen eine medikamentöse Therapie.

**Eine offene und vertrauensvolle Arzt-Patienten-Beziehung ist die Basis für eine erfolgreich verlaufende Therapie.**

Daneben übernimmt der Mediziner oder Psychologe weitere Aufgaben wie Informations- und Aufklärungspflichten. Rechtlich gesehen sind hierbei diejenigen hinsichtlich verschreibungspflichtiger Arzneien besonders wichtig. Nicht zuletzt kann es bei minderjährigen Patienten unter Umständen zu einem Balanceakt zwischen den ärztlichen Pflichten und den Rechten des Patienten bzw. dessen Eltern kommen.





## Patientenrechtegesetz

Rechtlich geregelt ist das Arzt-Patienten-Verhältnis im sogenannten Patientenrechtegesetz in den §§ 630 a ff. BGB. Das 2013 erlassene Gesetz fasst die Patientenrechte, die bislang in unterschiedlichen Gesetzen normiert waren, nunmehr in einem Gesetz übersichtlich zusammen und soll dem Patienten dadurch einen (besseren) Überblick

geben und eine bessere Durchsetzung seiner Rechte ermöglichen. Dabei wurden insbesondere die Informations- und Dokumentationspflichten sowie das Einsichtsrecht in die Patientenakte gesetzlich normiert.

## Informations- und Aufklärungspflichten des Arztes

In § 630 c BGB ist die Informationspflicht des Behandlenden festgelegt. Danach ist der Behandelnde unter anderem verpflichtet, dem Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche

➔ *Patientenrechtegesetz  
§§ 630 a ff. BGB unter:*



## ADHS in der Sprechstunde

---

Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Sind für den Behandelnden Umstände erkennbar, die die Annahme eines Behandlungsfehlers begründen, hat er den Patienten über diese auf Nachfrage oder zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren zu informieren.

Weitergehende Aufklärungspflichten im Rahmen einer Behandlungseinwilligung sind in § 630 e BGB festgelegt. Außerdem ist der Behandelnde zur ordnungsgemäßen Dokumentation gesetzlich verpflichtet. Gemäß § 630 f BGB muss er in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte

sind demnach nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen. Des Weiteren ist der Arzt verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind ebenfalls aufzunehmen und die Akte ist für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

Der Patient hat gemäß § 630 g BGB das Recht, auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu erhalten, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen.



Zur ADHS-Therapie gehört oft auch die Einnahme von Medikamenten, welche in der Regel verschreibungspflichtig sind und im Falle von Stimulanzien außerdem unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) fallen. Für die Verschreibung sind besondere gesetzliche Vorgaben zu beachten und spezielle Rezepte zu verwenden. Weiteres ist im BtMG bzw. der entsprechenden Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) geregelt.

→ *Häufig gestellte Fragen zur BtMVV und zum BtMG unter:*



Darüber hinaus regelt das BtMG den Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente. So wird unter anderem jegliche Weitergabe von Betäubungsmitteln unter Strafe gestellt. In § 29 BtMG heißt es: Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt,

## LESETIPP



*Fordern Sie den MEDICE  
Arztleitfaden an*

→ *Ein Wegweiser zur  
Verschreibung von  
BtM-Medikamenten  
bei ADHS*

*(siehe Seite 66)*

mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft. Dies bedeutet, dass z.B. das Verschenken von verschriebenen Medikamenten an Dritte strafbar ist. Im Falle von Methylphenidat, das dem BtMG unterliegt, muss der Behandler seinen Patienten unbedingt explizit darauf hinweisen.

Darüber hinaus muss der Arzt seinen Patienten sowohl über die Wirkungsweise der Medikamente als auch über deren Anwendung aufklären. Dies betrifft unter anderem den Einnahmerhythmus und die Dosis. Zudem ist auf mögliche Neben- und Wechselwirkungen hinzuweisen, wie sie insbesondere zu Behandlungsbeginn auftreten

und den Therapieverlauf beeinträchtigen können. Hier hilft es, den Patienten im Vorfeld darüber zu informieren, um Irritationen und damit zusammenhängender sinkender Compliance vorzubeugen.

Abwägen sollte der Arzt ebenfalls, ob absolute oder relative Gegenanzeigen vorliegen. Bestimmte Nebenerkrankungen wie z.B. Allergien können eine Anwendung aufgrund eines enthaltenen Wirkstoffs ausschließen. Es liegt dann im Ermessen des Arztes, ob ein Medikament trotz bekannter Kontraindikation empfohlen werden kann. Dieser Fall kann eintreten, wenn keine vergleichbare Alternative zur Verfügung steht. Abzuwägen ist, ob Therapieerfolg oder Nebenwirkungen überwiegen. Wichtig ist insbesondere auch die Aufforderung, den Beipackzettel genau zu lesen. Neben der Möglichkeit, dass die Fähigkeit zum Führen von Fahrzeugen und das Bedienen von Maschinen eingeschränkt sein kann, ist auch der Hinweis relevant, dass das Arzneimittel ein positives Ergebnis bei Tests auf Drogengebrauch sowie bei Dopingkontrollen im Sport ergeben kann.

Diese Aufklärungen und Informationen sind in der Patientenakte zu dokumentieren. Es kann sich auch als hilfreich erweisen, dem Patienten Broschüren oder andere Informationen (z.B. Links zu Internetseiten) an die Hand zu geben. Auch dies sollte in der Patientenakte dokumentiert werden.

### Gesetzliche Schweigepflicht

Grundsätzlich unterliegen Ärzte der gesetzlichen Schweigepflicht. Alle Details, die der Patient dem Arzt im Verlauf seiner Behandlung anvertraut hat, muss der Mediziner vertraulich behandeln. Das gilt ebenso für Diagnosen oder Therapieverläufe. Die ärztliche Schweigepflicht ist in § 9 Abs. 1 MBO-Ä beziehungsweise den entsprechenden Bestimmungen der Berufsordnungen der Landesärztekammern geregelt.

→ *(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte unter:*





Die Schweigepflicht ergibt sich zudem als Nebenpflicht aus dem zwischen Arzt und Patient geschlossenen Behandlungsvertrag. Außerdem macht der Behandelnde sich bei einer Verletzung dieser Pflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches strafbar: Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs (...) anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

### Ärztliche Pflichten bei Minderjährigen

Zumindest was die Behandlung von Erwachsenen betrifft, ist die Rechtsprechung eindeutig. Der behandelnde Arzt darf weder Familienmitgliedern noch anderen Personen Auskünfte über seinen Patienten geben, die über allgemeine Informationen hinausgehen, es sei denn, der Patient hat ihn von seiner Schweigepflicht entbunden. Komplizierter wird es jedoch, wenn es sich um Kinder oder Jugendliche handelt. In diesem Fall kollidiert die Schweigepflicht des Mediziners häufig mit dem Erziehungs- und Sorgerecht der Eltern.

## ADHS in der Sprechstunde

---

Einen wirksamen Behandlungsvertrag gemäß § 107 BGB können nur die Eltern abschließen. Wie ist die Rechtslage, wenn ein Kind oder Jugendlicher eine Behandlung möchte, die Eltern dies jedoch ablehnen? Oder umgekehrt, wenn die Eltern eine Behandlung wünschen, diese aber vom Minderjährigen abgelehnt wird?

Wie sieht es dann aus, wenn nur ein Elternteil die Behandlung befürwortet? Und ist der Arzt verpflichtet, die Eltern gegen den Willen des Minderjährigen zu informieren?

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gelten Kinder bis zu einem Alter von sieben Jahren als geschäftsunfähig. Ab dem vollendeten siebten Lebensjahr und bis zur Volljährigkeit sind sie in Abstufungen beschränkt geschäftsfähig. Die Einwilligungsfähigkeit ist nicht mit der Geschäftsfähigkeit im Zivilrecht gleichzusetzen. Sie soll gerade nicht an starren Altersgrenzen festgesetzt werden. Stattdessen muss für jeden einzelnen Fall anhand von verschiedenen Kriterien ermittelt werden, ob ein Minderjähriger einwilligungsfähig ist. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren wird in der Regel davon aus-



gegangen, dass sie noch nicht die nötige Reife und Weitsichtigkeit besitzen, um eigenständig über ihre Behandlung zu entscheiden. Daher ist der Arzt nicht nur befugt, sondern vielmehr auch verpflichtet, die Eltern aufzuklären und zu informieren, damit diese in die Behandlung ihres Kindes einwilligen können. Dabei stellt sich die Frage, ob eine Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen erforderlich ist. Dies kann insbesondere bei geschiedenen Eltern, die beide das Sorgerecht haben, schwierig werden, z.B. wenn einer für und einer gegen eine medikamentöse Therapie ist.

Grundsätzlich müssen immer beide sorgeberechtigten Elternteile in die Heilbehandlung ihres Kindes einwilligen. Ausnahmen sind möglich bei Routineeingriffen, wenn der eine Elternteil den anderen ermächtigt hat, sowie bei Notfällen.

Im Zweifel muss das Familiengericht für eine Entscheidung angerufen werden. Dies kann neben den

Eltern z.B. auch der behandelnde Arzt tun. § 1666 Abs. 1 BGB eröffnet dem Familiengericht die Möglichkeit, die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen: Bei einer Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes kann das Gericht gemäß § 1666 Abs. 3 BGB unter anderem auch Erklärungen der Eltern oder eines Elternteils ersetzen.

Minderjährige über 15 Jahren können unter Umständen schon die Tragweite einer Therapie und deren Folgen absehen. Wenn ein Jugendlicher eine Behandlung, die die Eltern wollen, ablehnt, greift das Selbstbestimmungsrecht des Jugendlichen und das steht je nach Einsichtsfähigkeit über der Entscheidung der Eltern.

Grundsätzlich hat immer eine Einzelfallentscheidung zu erfolgen, unter Umständen unter Einbeziehung des Familiengerichts.





es  
es  
es

# ADHS und Ausbildung/Beruf

Auszubildende und Berufstätige mit einer ADHS-Erkrankung können im Prinzip jeden Beruf ergreifen, der zu ihren persönlichen Neigungen passt. Einschränkungen gibt es bei der Verbeamtung und bei einigen Berufsgruppen.



## ADHS und Ausbildung/Beruf

### Haben Betroffene eine Informationspflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber?

Eine ADHS-Erkrankung stellt keinen grundsätzlichen Ausschlussgrund dar, einen bestimmten Beruf erlernen zu können. Ausnahmen bilden die Einstellung bei der Bundeswehr und die Verbeamtung. Es ist allerdings allgemein bekannt, dass in einigen Berufsgruppen ADHS-Betroffene nicht eingestellt werden, auch wenn die Ablehnung der Bewerbung offiziell aus anderen Gründen erfolgt. Bei einer Bewerbung besteht keine Verpflichtung, Erkrankungen oder eine regelmäßige Medikamenteneinnahme dem potenziellen Arbeitgeber mit-

zuteilen. Während des Bewerbungsgesprächs oder im Rahmen einer Untersuchung ist die Frage, ob eine Erkrankung bzw. Gesundheitsstörung vorliegt oder zu erwarten ist, zulässig, soweit diese die Leistungsfähigkeit oder Eignung für die geplante Tätigkeit einschränken könnte. Für die Beantwortung dieser Frage ist die subjektive Sicht des Bewerbers entscheidend.

In einzelnen Berufsgruppen wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens beziehungsweise der Einstellung eine ärztliche Untersuchung durchgeführt. Eine solche Untersuchung ist grundsätzlich nur in dem Rahmen zulässig, in welchem dem Arbeitgeber auch ein Frage-



*Auch wenn in der Regel keine Verpflichtung besteht, eine ADHS gegenüber dem Arbeitgeber offenzulegen, sollte sich der Betroffene je nach Umständen des Einzelfalls überlegen, ob eine frühzeitige Anzeige das Vertrauen fördern könnte. Denn möglicherweise führt ein späteres Bekanntwerden zwar nicht zum Verlust des Arbeitsplatzes, jedoch gegebenenfalls zu einem erheblichen Vertrauensverlust des Arbeitgebers und einer damit verbundenen Verschlechterung des Arbeitsklimas.*

recht zukäme. Die Untersuchung darf sich nur auf die gegenwärtige Eignung des Bewerbers für den zu besetzenden Arbeitsplatz beziehen. Der Arzt allein beurteilt hierbei, ob der Bewerber den Anforderungen des Arbeitsplatzes genügt. Er darf dem Arbeitgeber lediglich Auskunft über die Tauglichkeit des Bewerbers, nicht aber über einzelne Untersuchungsergebnisse erteilen.

Blut- und Urintests sind nur auf freiwilliger Basis möglich. Ausnahmen bestehen bei gesetzlich angeordneten Untersuchungen, wie etwa:

- ➔ Jugendliche unter 18 Jahren müssen gemäß den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vor Aufnahme einer Berufstätigkeit zwingend von einem Arzt untersucht werden.
- ➔ Beschäftigte der Lebensmittelbranche müssen ihre Eignung durch ein Gesundheitszeugnis nachweisen.
- ➔ Arbeitsmedizinische Untersuchungen sind für Personen, die Strahlung ausgesetzt sind, nach den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vorgeschrieben.

## Verbeamtung

Eine Verbeamtung erfolgt nur bei Personen, die eine entsprechende körperliche, geistige und charakterliche Eignung aufweisen. Dies wird durch eine amtsärztliche Untersuchung geprüft. Nach neuester Rechtsprechung kann der Dienstherr einem Bewerber die gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn nur dann absprechen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, er werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder er werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen und deshalb eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen. Dabei kann die gesundheitliche Eignung nur im Hinblick auf (insbesondere chronische) Erkrankungen verneint werden, nicht aber unter Berufung auf gesundheitliche Folgen, die mit dem allgemeinen Lebensrisiko, wie z.B. einem Unfall bei sportlichen Aktivitäten des Bewerbers, verbunden sind. Bei einer Verbeamtung sind daher weitergehende Fragen zulässig als bei einer „normalen“

Einstellung. Im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung wird die gesamte Lebenshistorie abgefragt, also auch Erkrankungen und Therapien, die länger zurückliegen und unter Umständen schon seit Jahren abgeschlossen sind. Auch über diese ist vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Andernfalls kann es bei späterem Bekanntwerden von Erkrankungen oder Therapien, die verheimlicht wurden, zu einer Entlassung aus dem Beamtendienst unter Aberkennung des Beamtenstatus kommen. Grundsätzlich handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

### Sonderfall Verbeamtung Polizei

Für die Verbeamtung bei der Polizei gelten rechtlich gesehen dieselben Regeln wie für die „allgemeine“ Verbeamtung von z.B. Lehrern und Richtern. Gleichwohl ist die Polizei der Ansicht, dass ADHS-Betroffene grundsätzlich nicht geeignet für den Polizeidienst sind, und lehnt daher Bewerber mit einer ADHS-Diagnose oftmals ohne weitere Prüfung ab. Dies ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Berlin nicht rechtmäßig. Eine ADHS-Erkrankung steht einer Einstellung in den Polizeivollzugsdienst nicht immer

entgegen, siehe VG Berlin, Urteil vom 6. Juni 2016 – VG 26 K 29.15. Der Bewerber sei, so das VG, nach den Feststellungen des Gutachters aktuell nicht dienstunfähig; die Krankheit habe zwar im Kindes- und Jugendalter vorgelegen, er weise jedoch keine Symptomatik einer ADHS im Erwachsenenalter mehr auf. Neuropsychologische Tests bescheinigten dem Bewerber in allen Bereichen normgerechte oder sogar überdurchschnittliche Ergebnisse und gerade keinerlei für ADHS typische neuropsychologische Defizite. In seinem Fall sei auch nicht überwiegend wahrscheinlich, dass er wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt oder bis zur Pensionierung über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfallen werde.

### Bundeswehr

Die Bundeswehr hat – ähnlich wie bei der Verbeamtung – das Recht, die medizinische Lebenshistorie abzufragen und aufgrund sachgerechter Kriterien zu entscheiden, ob ein ADHS-Betroffener als dienstfähig und eingeschränkt verwendungsfähig einzustufen ist. War bis vor wenigen Jahren eine medikamentöse ADHS-Behandlung

Ausschlussgrund für eine Einstellung, ist die Bundeswehr nunmehr bereit, auch medikamentös therapierte Patienten aufzunehmen. Auch hier erfolgt jeweils eine Einzelfallentscheidung. Ausnahme ist der Dienst in einem Krisengebiet, da dort die medikamentöse Versorgung des Dienstleistenden nicht sichergestellt werden kann.

## Pilot

Für Piloten gibt es verpflichtende Untersuchungen und je nachdem, ob es sich um einen Privat- oder Berufspiloten handelt, ist ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1 (Berufspiloten) oder der Klasse 2 (Privatpiloten mit Motorflug-, Segelflug- oder Ballonpilotlizenz) bzw. ein Tauglichkeitszeugnis für LAPL (Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenz) erforderlich. Die Anforderungen für Klasse 1 sind höher als für Klasse 2 bzw. Medical LAPL, entsprechend unterschiedlich ist der Umfang der medizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen und auch die Schlussfolgerungen bei der Beurteilung gesundheitlicher Mängel. Grundsätzlich gilt, dass Bewerber weder angeborene noch erworbene akute oder chronische psychiatrische Erkrankungen, Be-

hinderungen, Abweichungen oder Störungen aufweisen dürfen, die die sichere Ausübung der mit der/den geltenden Lizenz(en) verbundenen Rechte beeinträchtigen können. Bei einer bestehenden ADHS-Erkrankung wird dies in der Regel, insbesondere bei Klasse 1, verneint. Es handelt sich in jedem Fall um eine Einzelfallentscheidung.

→ *Luftfahrt-Bundesamt unter:*



→ *Amt für Veröffentlichungen der EU (EUR-Lex) unter:*



### Bahn

Grundsätzlich steht der Eignung als Lokomotivführer oder Straßenbahnfahrer nichts entgegen. Es sind jeweils die bei der Einstellung geforderten Untersuchungen durchzuführen und die dort gestellten Anforderungen zu bestehen.

### Der Ausbildungsplatz will gut ausgewählt sein

Oft wird bei Kindern und Jugendlichen mit ADHS beobachtet, dass die schulischen Leistungen und Abschlüsse unter ihren Fähigkeiten, die aufgrund ihrer Intelligenz möglich wären, zurückbleiben. Konzentrationsstörungen, schlechte Selbstorganisation und ein mangelndes Zeitgefühl können die Qualifikationen für den Start ins Berufsleben zusätzlich beeinflussen. Jugendliche Berufseinsteiger, die ADHS haben, sollten daher ihrer Beschäftigungswahl ein besonders großes Augenmerk schenken. Das ist umso wichtiger, da die Anforderungen in den meisten Berufen heutzutage sehr hoch und dazu einem ständigen Wandel unterworfen sind.

Grundsätzlich ist eine abwechslungsreiche und bewegungsintensivere Tätigkeit für einen ADHS-Betroffenen empfehlenswerter als ein monotoner Bürojob. Letztendlich entscheiden aber die persönlichen Neigungen sowie die Stärken und Schwächen. Als hilfreich erweisen sich während oder nach der schulischen Ausbildung Praktika oder Hospitationen, in denen sich auch der Berufsalltag erleben lässt. Einrichtungen wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) oder der Bundesfreiwilligendienst (BFD) bieten zusätzliche Möglichkeiten, sich beruflich auszuprobieren. Der behandelnde Arzt oder Therapeut kann durch seine fachliche Einschätzung unterstützen.

*Informationen zu den freiwilligen Diensten sind verfügbar im Internet unter:*

[www.pro-fsj.de](http://www.pro-fsj.de)

[www.fsjkultur.de](http://www.fsjkultur.de)

[www.foej.de](http://www.foej.de)

[www.bundesfreiwilligendienst.de](http://www.bundesfreiwilligendienst.de)



### Wenn der Job krank macht

Berufstätige mit ADHS sind in den meisten Fällen nicht weniger produktiv oder leistungsfähig als gesunde Menschen. Manche kompensieren jedoch ihre Schwächen mit erhöhter Konzentration und gesteigertem Einsatz. Und dadurch arbeiten sie nicht selten über Jahre hinweg an oder oberhalb ihrer Belastungsgrenze.

In der Folge können dann Burnout, Depressionen, Angstzustände oder Erschöpfungskrisen auftreten, die schlimmstenfalls zu einer Arbeitsunfähigkeit führen. Auch wenn eine ADHS in der Regel kein Grund für eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit ist, ist ein „Weiter so“ irgendwann nicht mehr möglich. Auch reicht ein Kürzertreten oft-

mals nicht aus. Neben einer „klassischen“ Therapie ist in solchen Fällen eine medizinische Rehabilitation denkbar. Wenn eine Wiedereingliederung, unter Umständen mit verringerter Arbeitszeit, nicht umsetzbar ist, ist eventuell an einen Berufswechsel zu denken bzw. eine Umschulung zu erwägen.



### LESETIPP

*Fordern Sie die MEDICE Patientenbroschüren an*

- *ADHS & Berufseinstieg*
- *ADHS & Berufsleben*

*(siehe Seite 66)*



# ADHS und Reisen

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen ADHS-Patienten verschreibungspflichtige Medikamente für den Eigenbedarf auf der Urlaubs- oder Dienstreise mitführen. Je nach Zielland müssen unterschiedliche Regeln beachtet werden.



## ADHS und Reisen

### Was müssen ADHS-Patienten im Urlaub oder auf Dienstreisen beachten?

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) sieht vor, dass Medikamente zur ADHS-Therapie nur in angemessener und benötigter Menge verschrieben werden dürfen. Das gilt ebenfalls für geplante Urlaubs- oder Dienstreisen ins Ausland. Daher dürfen Patienten von ihrem Arzt verschriebene Betäubungsmittel nur für den Eigenbedarf mitführen. Die Mitnahme von Medikamenten durch beauftragte Personen ist nicht zulässig. Je nach Reisedauer und -land sind verschiedene, teilweise spezifische Regelungen zu beachten. Grundsätzlich ist es empfehlenswert, dass Patienten aktuelle Unterlagen mit sich führen, die genaue Angaben über Wirkstoffe, Dosierung und Reisedauer enthalten.

### Welche Arzneimittel sind betroffen?

Nicht jedes Medikament und nicht jeder Wirkstoff fällt unter das Betäubungsmittelgesetz. Ebenso wenig unterliegen alle Arzneimittel automatisch der internationalen Kontrolle. Um sicherzustellen, dass ein benötigtes Medikament nicht doch ein verschreibungspflichtiges Betäubungsmittel darstellt, sollten sich Patienten bei bestehenden Zweifeln während der Reiseplanung bei ihrem Arzt erkundigen. Auch Apotheker können in den meisten Fällen fachkundige Auskünfte geben.

→ *Liste der verschreibungspflichtigen Betäubungsmittel, Anlage III BtMG unter:*





### **ADHS und Reisen in die Staaten des Schengener Abkommens**

Das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens gestaltet sich für die Patienten deutlich einfacher als in andere Länder. Bei Reisen, deren Dauer 30 Tage nicht überschreitet, dürfen zuvor verschriebene Arzneimittel mit einer vom Arzt ausgestellten Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitgeführt werden. Dabei wird für jedes Medikament eine gesonderte Erklärung benö-

tigt. Vor Antritt der Reise müssen diese Bescheinigungen von der obersten Landesgesundheitsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle beglaubigt werden. Folgende Staaten sind dem Schengener Abkommen beigetreten:

**Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.**



*Patienten sollten die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung erst unmittelbar vor Antritt der Reise beglaubigen lassen, da sie nach 30 Tagen automatisch ihre Gültigkeit verliert.*

Die Regelung über das Mitführen von Betäubungsmitteln gilt im gesamten Schengen-Raum, das heißt auch bei der (Wieder-)Einreise nach Deutschland. Das betrifft ebenfalls Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat ansässig sind und Medikamente aus ihrem Herkunftsland bei sich tragen. Dabei können diese Arzneimittel im eigenen Land verschreibungspflichtig sein, in Deutschland dagegen nicht. Für Patienten, die im Grenzgebiet des Schengen-Raums leben, gelten keine anderen bzw. besonderen Regelungen. Solche sind bis auf Weiteres auch nicht geplant.

➔ *Mehrsprachiges Bescheinigungsformular nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens unter:*



### ADHS und Reisen in andere Länder

Auch bei Reisen in Länder außerhalb des Schengener Abkommens benötigen Patienten eine Bescheinigung von ihrem behandelnden Arzt, wenn sie Betäubungsmittel mitführen möchten. Das Dokument sollte Angaben zur genauen Wirkstoffbezeichnung enthalten sowie zu den Einzel- und Tagesdosierungen. Die Dauer der Reise oder des Auslandsaufenthalts ist ebenfalls anzugeben. Diese Erklärung kann jedoch formlos erfolgen, vorzugsweise in der Landessprache. Oftmals ist auch eine englische Ausfertigung ausreichend. Bei der Ausstellung von Unterlagen sind die in den jeweiligen Ländern geltenden Bestimmungen zu beachten. Dies gilt gleichermaßen für das Zielland wie für ein Transitland, etwa bei einem Zwischenstopp mit Zollabfertigung. Patienten sollten vor Antritt ihrer Reise unbedingt die Rechtslage im Reiseland abklären, denn in einigen Ländern sind zusätzliche Importgenehmigungen erforderlich. Außerdem kann die Menge der einzuführenden Medikamente begrenzt sein. Auskünfte hierzu erhalten Ärzte und Patienten bei der diplomatischen Vertretung des Ziellandes in Deutschland.



Ist eine Mitnahme der benötigten Arzneimittel nicht möglich, können Patienten vorab klären, ob ein im Reiseland zugelassenes Alternativpräparat verfügbar ist und durch einen dort praktizierenden Arzt verschrieben werden kann.

→ *Mehrsprachige Musterbescheinigung „Reisen in andere Länder“ unter:*



Sollte es keine Alternative geben, kann die Mitnahme der benötigten Betäubungsmittel nur noch über eine spezielle Ein- und Ausfuhrgenehmigung der Bundesopiumstelle erfolgen. Damit ist jedoch ein umfangreicher Antragsprozess verbunden, der nur in Ausnahmefällen in Erwägung gezogen werden sollte.

Der Internationale Suchtstoffkontrollrat (INCB) stellt weitere Informationen über die Besonderheiten zu Reisen mit Betäubungsmitteln in andere Länder zur Verfügung.

➔ *Mehrsprachige Guidelines des INCB für Reisende mit Betäubungsmitteln in andere Länder unter:*



### **Mitführen von Betäubungsmitteln durch Ärzte**

Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen auch Ärzte Medikamente auf ihren Reisen mitführen. In diesen besonderen Fällen sind die Betäubungsmittel nicht für den Eigenbedarf vorgesehen. So ist es Humanmediziner, Zahnärzten und Veterinären laut Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung (BtMAHV) gestattet, Arzneimittel im Rahmen ihrer karitativen Auslandseinsätze in andere Länder einzuführen. Hierfür benötigen sie

einen Nachweis, dass es sich um einen ärztlichen Bedarf zur aktiven Ausübung ihres Berufes handelt. Entscheidend ist, dass die Mengen der Notwendigkeit angemessen sind. Zudem wird empfohlen, dass sich Ärzte bei der Einreise durch einen Arztausweis entsprechend legitimieren können.

Da es keine grenzübergreifenden rechtlichen Regelungen gibt, sollten sich auch Ärzte vor Antritt ihrer Reise bei der jeweiligen diplomatischen Landesvertretung erkundigen, unter welchen Voraussetzungen die Betäubungsmittel mitgenommen werden dürfen. Die betreffende Überwachungsbehörde stellt dann die erforderlichen Genehmigungen aus.

➔ *Kontaktadressen der Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes unter:*





### Das Wichtigste in Kürze:

- ➔ ADHS-Patienten dürfen Medikamente für den Eigenbedarf auf der Urlaubs- oder Dienstreise unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen mitführen.
- ➔ Zum Mitführen von Betäubungsmitteln in die Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens stellt der behandelnde Arzt eine Bescheinigung aus, die von der obersten Landesgesundheitsbehörde beglaubigt werden muss.
- ➔ Die Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens verwenden ein einheitliches Formular nach Artikel 75. In anderen Ländern gelten spezifische Regelungen, die zuvor geklärt werden sollten.
- ➔ Für den „kleinen Grenzverkehr“ im Schengen-Raum gibt es keine rechtlichen Regelungen.
- ➔ Als Ausnahme dürfen Ärzte in Ausübung ihrer humanitären Tätigkeit Betäubungsmittel mitführen, soweit diese nicht für den Eigenbedarf bestimmt sind.



os  
es

# ADHS und Sport

Medikamente zur Behandlung der ADHS fallen häufig unter das Dopinggesetz. Dennoch sind betroffene Sportler nicht automatisch vom Wettkampf ausgeschlossen. Sie können eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen.



## ADHS und Sport

### **Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung ermöglicht die Wettkampfteilnahme**

Der Arzt sollte seinen Patienten darauf hinweisen, dass Medikamente zur Behandlung einer ADHS unter das Dopinggesetz fallen können. Hierzu zählen insbesondere Stimulanzien. Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung kann dennoch eine Wettbewerbsteilnahme ermöglichen. Das Verfahren ist für alle Athletinnen und Athleten weltweit im Internationalen Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (ISTUE) geregelt.

### **Was besagt das Anti-Doping-Gesetz?**

Erlassen wurde das Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG), um den Einsatz von Dopingmitteln und -methoden im Sport zu verbieten, und dient dem Gesundheitsschutz von Sportlern. Außerdem sollen Fairness-Sicherung und Chancengleichheit bei Wettbewerben sowie die Integrität des Sports gewahrt werden. Es wurde damit die rechtliche Möglichkeit der aktiven Strafverfolgung bei Dopingverstößen geschaffen. Wesentliche Punkte des AntiDopG sind die Strafbarkeit des

Selbstdopings zur Leistungssteigerung sowie die Besitzstrafbarkeit, die gleichermaßen Athleten wie Trainer, Betreuer und Dritte betrifft.

In § 7 AntiDopG sind die Hinweispflichten der Pharmafirmen geregelt: In der Packungsbeilage und in der Fachinformation von Arzneimitteln, die in Anlage I des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport aufgeführte Wirkstoffe enthalten, ist folgender Warnhinweis anzugeben: Die Anwendung des Arzneimittels (Bezeichnung des Arzneimittels einsetzen) kann bei Dopingkontrollen zu positiven Ergebnissen führen. Dementsprechend kann jeder ADHS-Betroffene, der medikamentös therapiert wird, mittels des Beipackzettels feststellen, ob das verwendete Präparat unter das AntiDopG fällt.

### **Auf nationaler Ebene ist die NADA zuständig**

Betroffene, die an nationalen Wettkämpfen teilnehmen möchten oder einem nationalen Testpool angehören, können einen Antrag bei der Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) stellen. Zu diesem Zweck hat die Agentur ein Formular zur Medizinischen

Ausnahmegenehmigung (TUE, steht für Therapeutic Use Exemption) herausgegeben, das dem aktuellen Standard für Antragstellungen entspricht. Es ist zweisprachig in Deutsch und Englisch gehalten und erfüllt damit die internationalen Statuten.

Darüber hinaus wird eine gutachterliche Stellungnahme des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärzte zum Krankheitsbild mit Vorgeschichte, Befunden (z. B. Laborergebnissen), Krankheitsverlauf, aktueller Medikation, möglicher Behandlungsdauer sowie eine Stellungnahme des behandelnden Arztes benötigt, warum keine andere Therapie eingesetzt werden kann.

Der vollständig ausgefüllte Antrag muss zusammen mit dem ärztlichen Gutachten rechtzeitig eingereicht werden, mindestens 30 Tage vor dem Wettkampf. Für den Prüfungsprozess benötigt das TUE-Komitee (TUEC) circa 21 Tage.

Zur Teilnahme an einem Sportevent auf nationaler Ebene müssen Athleten, die keinem offiziellen Testpool angehören, dopingrelevante Medikamente bei einer Kontrolle durch ein Attest ihres behandelnden Facharztes nachweisen können. Dieses Attest muss Wirkstoffbezeichnung, Dosierung,

Verabreichungsart, Behandlungsbeginn und -ende enthalten und darf nicht älter als 12 Monate sein.

→ *Antragskriterien Methylphenidat und Amfetamine unter:*



→ *Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA (TUE-Antragsformular) sowie weitere hilfreiche Informationen unter:*



→ *Fachärztliches Attest zur Vorlage bei Dopingkontrollen unter:*



In bestimmten Fällen muss zudem rückwirkend eine TUE bei der NADA beantragt werden.

➔ *Informationen über Testpools unter:*



### **Auf internationaler Ebene ist die WADA zuständig**

Alle Athleten, die regelmäßig internationale Wettkämpfe bestreiten oder einem internationalen Testpool angehören, müssen einen Antrag bei der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) mit Sitz in kanadischen Montreal stellen. Die Agentur veröffentlicht jedes

➔ *Deutsche Übersetzung der WADA-Verbotsliste auf der Internetseite der NADA unter:*



Jahr eine aktuelle Verbotsliste, in der alle chemischen Substanzen aufgeführt sind, die unter das Anti-Doping-Gesetz fallen und bei nationalen wie internationalen Wettbewerben nicht zum Einsatz kommen dürfen.

Auch die NADA kann mit dem Einverständnis des weltweiten Sportfachverbandes unter bestimmten Voraussetzungen internationale Genehmigungen für deutsche Athleten erteilen sowie hilfreiche Auskünfte geben.

### **Betäubungsmittelgesetz**

Darüber hinaus regelt das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) den Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente. Zu den Aufgaben des BtMG zählen unter anderem die Auflistung und Definition der verkehrsfähigen und der nicht verkehrsfähigen Produkte, Klärung über die Berechtigung zum Erwerb und Handel (für Ärzte und Apotheker) oder die generelle Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs.

Außerdem wird unter anderem jegliche Weitergabe von Betäubungsmitteln in § 29 BtMG unter Strafe gestellt, wonach mit einer



Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft. Dies bedeutet, dass z.B. das Verschenken von verschriebenen Medikamenten an Dritte strafbar ist.

### Das Wichtigste in Kürze:

- ➔ Methylphenidat und Amfetamine zählen zu den im Anti-Doping-Gesetz verbotenen Substanzen, daher ist entweder ein entsprechender TUE-Antrag oder ein Attest erforderlich.
- ➔ Bei nationalen Turnieren ist die deutsche NADA-Stiftung zuständig, bei internationalen Wettkämpfen liegt die Kontrolle bei der weltweit zuständigen WADA-Organisation.
- ➔ Wenn ein Athlet mit medikamentös behandelter ADHS einem Testpool angehört, ist in jedem Fall ein TUE-Antrag zu stellen – unabhängig von seiner nationalen oder internationalen Teilnahme.





# ADHS und Straßenverkehr

Wer Betäubungsmittel konsumiert, begeht laut Straßenverkehrsgesetz (StVG) eine Ordnungswidrigkeit. Dennoch dürfen ADHS-Patienten trotz Einnahme psychotroper Substanzen den Führerschein erwerben und Auto fahren.



## ADHS und Straßenverkehr

### Sind Betroffene berechtigt zum Erwerb einer Fahrerlaubnis?

Unaufmerksamkeit, Konzentrationschwäche und Impulsivität zählen zu den Symptomen, die ADHS mit sich bringen kann. So stellt sich für viele Betroffene sowie für die behandelnden Ärzte die Frage, ob Menschen mit solchen Symptomen ein Fahrzeug lenken sollten oder dürfen. Schließlich fallen die Substanzen einer medikamentösen Therapie nicht selten unter das Betäubungsmittelgesetz. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Fahreignung besteht, und welche Rolle spielen Ärzte und Therapeuten dabei?

In der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ist die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr geregelt. Gemäß § 1 FeV ist zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jeder zugelassen, soweit nicht für die Zulassung zu einzelnen Verkehrsarten eine Erlaubnis vorgeschrieben ist. In § 2 ist die eingeschränkte Zulassung z. B. für Blinde und Menschen mit anderen Beeinträchtigungen geregelt, wonach derjenige, der sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, am Verkehr nur teilnehmen darf, wenn

Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet. Die Pflicht zur Vorsorge, namentlich durch das Anbringen geeigneter Einrichtungen an Fahrzeugen oder den Ersatz fehlender Gliedmaßen mittels künstlicher Glieder, durch Begleitung oder das Tragen von Abzeichen oder Kennzeichen, obliegt dem Verkehrsteilnehmer selbst oder einem für ihn Verantwortlichen.

Für das Führen eines Fahrzeuges bedarf es einer Fahrerlaubnis. § 11 FeV regelt die zu erfüllenden Bedingungen. Danach müssen Bewerber um eine Fahrerlaubnis die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn nach Anlage 4 eine Erkrankung oder ein Mangel vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird.

ADHS wird in dieser Anlage nicht aufgeführt, daher sind Betroffene grundsätzlich geeignet, ein Fahrzeug zu führen.

Im Rechtsdeutsch werden die Begriffe Fahreignung, Fahrtüchtigkeit und Fahrtauglichkeit oftmals

→ *Anlage 4 zu §§ 11, 13 und 14 FeV unter:*



synonym verwendet. Im Gesetz wird lediglich der Begriff Fahreignung benutzt. Die Begriffe Fahrtüchtigkeit und Fahrtauglichkeit beschreiben in der Regel die aktuelle Fähigkeit, d.h. auf die momentane Situation bezogen. Diese kann durch vorübergehende Erkrankungen, z.B. eine Grippe, sowie durch Alkohol, Drogen und Medikamente aber auch Schlafmangel beeinträchtigt sein.

### **Warum ist eine Fahreignung trotz Einnahme von Methylphenidat gegeben?**

Laut Anlage 4 Punkt 9.1 ist die Fahreignung nicht gegeben bei der Einnahme von Betäubungsmitteln und gemäß Punkt 9.4 ebenfalls nicht bei der missbräuchlichen Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Substanzen. Methylphenidat und Amfetamin sind in verschreibungspflichtigen ADHS-Medikamenten enthalten und fallen unter

das Betäubungsmittelgesetz. Zudem sind beide Substanzen als psychoaktiv wirkend eingestuft. Somit wäre nach dem Gesetzeswortlaut bei deren Einnahme die Fahreignung nicht gegeben. Dennoch dürfen ADHS-Patienten, die diese Wirkstoffe zur Therapie einnehmen, ein Fahrzeug lenken – was zur allgemeinen Verwirrung führt. Hintergrund ist, dass die Rechtsprechung in zwei Verfahren entschieden hat, dass Punkt 9.4 als speziellerer Regelung Punkt 9.1 vorgeht. Punkt 9.1 betrifft nur illegale Betäubungsmittel, d.h. nicht Arzneimittel. Damit besteht bei bestimmungsgemäßer Nutzung von psychotropen Medikamenten nach ärztlicher Verordnung kein grundsätzlicher Zweifel an der Fahreignung.

Soweit die Medikamente nicht bestimmungsgemäß eingenommen werden oder zusätzlich Drogen oder berauschende Mittel konsumiert werden, liegt neben der fehlenden Fahreignung außerdem eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a StVG vor.

Studien mit ADHS-Betroffenen haben außerdem ergeben, dass eine Teilnahme am Straßenverkehr unter Einnahme von Stimulanzien wie Methylphenidat möglich und sogar sicherer ist. So wurden in vergleichenden Fahrsimulator-Tests

bessere Leistungen erzielt als bei gesunden Testpersonen. Dennoch hängt das Ansprechen des Patienten auf das Präparat immer von der individuellen Gesamtsituation ab und sollte sorgsam beobachtet werden. Hier sind insbesondere die behandelnden Ärzte in ihrer Aufklärungspflicht gefragt, die auf unerwünschte Nebeneffekte hinweisen sollten. Denn bei Auftreten von Nebenwirkungen kann das Führen von Fahrzeugen oder Bedienen von Maschinen gefährlich werden. Dies gilt insbesondere auch für die

medikamentöse Einstellungsphase und in besonderem Maße bei Berufskraftfahrern.

Auch ist es wichtig, den Patienten auf die absolute Notwendigkeit hinzuweisen, das verordnete Präparat gemäß der ärztlichen Anweisung einzunehmen und nicht zusätzlich weitere Medikamente, Alkohol oder Drogen zu konsumieren. Diese Aufklärung sollte der Arzt möglichst in der Behandlungsakte dokumentieren.

### **Maßnahmen zur Erlangung der Fahrerlaubnis für Pkw und Lkw**

Da eine ADHS-Erkrankung nicht grundsätzlich die Eignung zum Führen eines Fahrzeugs einschränkt, gelten für Betroffene die gleichen Eignungstests wie für andere An-

wärter. In der Regel ist dies eine Überprüfung der Sehfähigkeit zum Führen von Personenkraftwagen (Pkw). Darüber hinaus müssen ADHS-Patienten die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen.

Für den Erwerb der Fahrerlaubnis oder die Verlängerung des Führerscheins für Lastkraftwagen- und Busklassen (C, C1, CE, C1E, D, D1, DE oder D1E) müssen sich alle Bewerber gleichermaßen einer Eignungsuntersuchung auf eigene Kosten unterziehen. Geprüft wird dabei, ob Erkrankungen vorliegen, welche die Fahreignung beeinträchtigen könnten. Zudem müssen die erweiterten Anforderungen hinsichtlich Orientierung, Konzentration, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit nachgewiesen werden.



*Eignungsuntersuchungen für bestimmte Fahrzeugklassen dürfen ebenso wie Gutachten, welche die Fahreignung ermitteln, nur von Fachärzten mit einer verkehrsmedizinischen Qualifikation, mit der Zusatzbezeichnung Arbeits- oder Betriebsmedizin sowie von Fachärzten für Rechtsmedizin erstellt werden. Zugelassen sind ebenfalls Mediziner, die für das Gesundheitsamt oder eine andere öffentliche Verwaltung sowie für eine Begutachtungsstelle für Fahreignung tätig sind.*

### Was ist bei der Beantragung noch zu beachten?

Bei der Beantragung des Führerscheins sind Fragen auf dem entsprechenden Antragsformular bezüglich einer Medikamenteneinnahme nicht zulässig. Etwas anderes gilt, wenn der Fahrerlaubnisbehörde Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers begründen, z. B. wenn der Antragsteller bei der Beantragung von sich aus von seiner Erkrankung oder Medikamenteneinnahme berichtet. In diesem Fall kann die Behörde gemäß § 11 FeV die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen.

### Müssen ADHS-Patienten eine Bescheinigung mitführen?

Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass ADHS-Betroffene neben ihrem Ausweis, dem Führerschein und den Fahrzeugpapieren zusätzlich eine Bescheinigung über ihre Erkrankung oder Medikamenteneinnahme mitführen müssen. In einigen Situationen kann es jedoch hilfreich sein, z. B. eine Rezeptkopie vorzuweisen.

Bei Verkehrskontrollen kann dies als Nachweis dienen, dass die Stimulanzien bestimmungsgemäß verwendet werden. Je nach Aufgeklärtheit der kontrollierenden Polizisten kann sich ein solcher Nachweis allerdings auch kontraproduktiv auswirken. Im schlimmsten Fall könnten die Beamten bei dem Fahrzeugführer aufgrund der Medikamenteneinnahme einen Drogenmissbrauch vermuten und ein Ermittlungsverfahren einleiten. Besteht der Verdacht auf Drogenmissbrauch, haben die Ordnungshüter die Möglichkeit, vor Ort einen Schnelltest durchzuführen. Bei einer positiven Testung auf Amfetamine können ADHS-Patienten dann mithilfe des Belegs die Einnahme von Methylphenidat oder Amfetaminen erklären. Betroffene dürfen den Schnelltest zwar ablehnen, jedoch zieht dies zumeist eine richterlich angeordnete Blutuntersuchung im Krankenhaus nach sich. Ob und in welcher Form ein Attest oder eine Rezeptkopie hilfreich ist, kann daher nicht pauschal mit ja oder nein beantwortet werden.



*Grundsätzlich gilt, dass bei einer Verkehrskontrolle keine Auskunftspflicht besteht. Der Fahrer muss nicht über seinen Gesundheitszustand oder eine Medikamenteneinnahme informieren. Ein Alkohol- oder Drogenschnelltest kann verweigert werden.*

### Das Wichtigste in Kürze:

- ➔ ADHS-Patienten dürfen trotz Einnahme psychotroper Substanzen den Führerschein erwerben und Auto fahren.
- ➔ Es ist wichtig, den Patienten über mögliche Nebenwirkungen der medikamentösen Therapie aufzuklären, die seine Fahreignung einschränken können, sowie über die Notwendigkeit, das Präparat bestimmungsgemäß nach ärztlicher Anweisung einzunehmen.
- ➔ Betroffene müssen bei Verkehrskontrollen keine Auskunft über ihre Erkrankung und Medikamenteneinnahme geben. Das Mitführen von Arztbescheinigungen ist nicht erforderlich, kann unter bestimmten Umständen jedoch hilfreich sein.





# ADHS und Versicherungen

Versicherungen wollen ihr Risiko möglichst gering halten, daher sind chronische Erkrankungen in der Regel vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Betroffene ist es zudem schwierig, eine Berufsunfähigkeitsversicherung zu bekommen.



## ADHS und Versicherungen

### Welche Angaben werden bei der Antragstellung abgefragt?

Zwar werben Versicherungen pauschal mit ihren Leistungen, doch nicht jeder Antrag wird auch genehmigt. Das ist das „gute Recht“ der Versicherungen – sie können entscheiden, mit wem sie eine Versicherung abschließen möchten, solange dieser Entscheidung sachliche Gründe zugrunde liegen. Dies ist auch nachvollziehbar, denn das Risiko muss kalkulierbar sein. Daher prüfen Versicherungsdienstleister vor Abschluss eines Vertrags den Gesundheitszustand des Antragstellers sehr genau.

Dies erfolgt zum einen durch Fragen, die der Bewerber alle wahrheitsgemäß beantworten muss. Darüber hinaus kann eine medizinische Untersuchung oder eine Schweigepflichtentbindung der behandelnden Ärzte gefordert werden. Viele Versicherer sind im Falle einer ADHS nicht bereit, eine Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung abzuschließen. Falls doch, schließen sie Leistungen, die mit der ADHS-Erkrankung in

Zusammenhang stehen, direkt aus oder knüpfen diese an hohe Beitragszuschläge. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Form von Diskriminierung. Auch andere chronische Erkrankungen wie z. B. Allergien oder Autoimmunerkrankheiten sind vielfach ausgeschlossen. Hier liegt eine ausschließlich sachliche Begründung vor, da ein erhöhtes Risiko für den Eintritt des Versicherungsfalls besteht.

Je nachdem, ob es sich um eine Private Krankenversicherung, einen Zusatzschutz, eine Lebens-, Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung handelt, sind unterschiedliche Angaben zu machen. In der Regel sind Erkrankungen und Unfälle der letzten fünf bis zehn Jahre anzugeben. Häufig werden auch Besuche bei Fachärzten abgefragt sowie die entsprechenden Diagnosen. Für alle Vorerkrankungen und Therapien im fraglichen Zeitraum besteht Anzeigepflicht. Darüber hinaus sind manchmal auch bereits eingeholte Angebote von anderen Versicherungsgesellschaften Teil des Fragebogens.

Es empfiehlt sich, bei Antragstellung unbedingt wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Bei der Beantragung von Lebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherungen wird oftmals eine Schweigepflichtentbindung der behandelnden Ärzte verlangt, die sodann ebenfalls zum Gesundheitszustand des Antragstellers befragt werden. So kann ebenfalls festgestellt werden, ob Erkrankungen bereits in der Vergangenheit bestanden haben. Stimmen die Angaben nicht überein oder hat der Antragsteller wissentlich eine Erkrankung verschwiegen, wird das Zustandekommen des Versicherungsschutzes meist erschwert oder sofort abgelehnt. Zudem kann es zu einer Anzeige wegen Betrugsversuchs kommen.

### **Worin unterscheiden sich eine Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung?**

Eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) ist grundsätzlich für alle Menschen sinnvoll, die mit ihrer Arbeit den Lebensunterhalt verdienen müssen. Sie ist insbesondere dann wichtig, wenn es zu einer Arbeitsunfähigkeit noch vor dem geregelten Renteneintrittsalter kommt und die gesetzliche Erwerbsminderungsrente nicht ausreicht.

Ob und in welchem Umfang eine BU zur Verfügung steht, ist abhängig vom Gesundheitszustand. Daher ist es sinnvoll, den Vertrag bereits in jungen Jahren abzuschließen.



*Kommt es zum Abschluss einer Privaten Krankenversicherung, empfiehlt es sich, nicht sofort Termine beim Facharzt zu machen oder Leistungen abzurufen. Die meisten Tarife beinhalten eine Wartezeit, in der keine Ansprüche übernommen werden oder nur zu einem Teil. Auch eine Staffelung innerhalb der ersten drei bis fünf Jahre ist möglich.*

Als Alternative zur BU, die unter Umständen schwierig zu erlangen oder mit hohen Beiträgen verbunden ist, gibt es noch die Erwerbsunfähigkeitsversicherung (EU).

Die Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit ist sinnvoll für Menschen, die in der Ausbildung oder im Studium sind und deshalb womöglich noch keinen konkreten Beruf versichern können. In der Regel kann sie später in eine Berufsunfähigkeitsversicherung umgewandelt werden. Auch für Hausfrauen und andere Menschen mit einer unbezahlten Tätigkeit,

für Selbstständige, die Angestellte beschäftigen, sowie Künstler und Menschen in einem anderen „nicht versicherbaren“ Beruf kann die Erwerbsunfähigkeitsversicherung eine Alternative zum Schutz gegen Berufsunfähigkeit darstellen. Sie greift dann in Form einer monatlichen Rente, wenn der Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann, unabhängig von der Tätigkeit. Sofern sich z.B. ein Handwerker zwar nicht mehr in seinem erlernten Beruf betätigen, aber noch als Pförtner oder Büroassistent arbeiten kann, erhält er keine Leistungen.



*Es kann von Vorteil sein, Anträge zunächst anonym, z. B. über einen unabhängigen Versicherungsmakler zu stellen, um die Versicherungsleistungen zu vergleichen. Probeangebote werden auch bei sofortiger Ablehnung nicht registriert und Betroffene müssen diese bei späteren Anträgen nicht angeben. Denn die Verweigerung eines Versicherers kann die pauschale Absage anderer Gesellschaften nach sich ziehen, da einige Versicherungen diese Informationen miteinander via HIS ([www.informa-his.de/his-online](http://www.informa-his.de/his-online)) austauschen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden, soweit der Antragsteller darüber vorab informiert wird.*



Die BU greift hingegen bereits, sobald der Versicherte nur noch 50 Prozent seiner letzten Tätigkeit ausüben kann. Sie bietet also den umfassenderen Schutz, während die EU oft mit günstigeren Tarifen lockt.

### **Dread-Disease-Versicherung: Die Absicherung bei schweren Erkrankungen**

Wenn aufgrund von Vorerkrankungen keine Berufsunfähigkeitsversicherung mehr zustande kommt, kann eine sogenannte Dread-Disease-Versicherung eine Alternative darstellen. Versichert ist dabei nicht die Berufsunfähigkeit, sondern der Eintritt einer schweren Krankheit oder die Folgen eines Unfalls. Diese private Personenversicherung wird oft in Kombination mit einer Todesfallversicherung abgeschlossen und versichert einzelne Krankheiten wie Krebs,

Multiple Sklerose, Lebererkrankungen, Lungenerkrankungen, Parkinson-Krankheit, Arthritis etc. oder andere Vorkommnisse wie Herzinfarkt oder Schlaganfall. Im Gegensatz zu einer Berufsunfähigkeitsversicherung oder Erwerbsunfähigkeitsversicherung wird keine monatliche Rente ausbezahlt, sondern in der Regel eine fest vereinbarte Versicherungssumme einmalig nach der Diagnosestellung, unabhängig davon, ob die Arbeitskraft der versicherten Person eingeschränkt ist oder nicht. Diese kann dann z. B. für Heilbehandlungen verwendet werden oder auch zur Ablösung von Ratenzahlungen, z. B. bei Immobilienfinanzierungen. Wie beim Antrag zur BU oder anderen Personenversicherungen müssen auch bei der Schwere-Krankheiten-Vorsorge die klassischen Gesundheitsfragen beantwortet werden. Im Gegensatz zur BU sind für einen Vertragsabschluss aber aktuelle oder vergangene psychische Beschwerden in der Regel ohne Konsequenzen bei der Risikobeurteilung. Zudem können gezielt Krankheiten aus dem Versicherungsschutz herausgenommen werden, sodass sich die Absicherung auf andere Erkrankungen konzentriert. Welche Leiden im Detail versichert sind und wie diese definiert werden, unterscheidet sich von Anbieter zu Anbieter.

### Besondere Regelungen bei der Privaten Krankenversicherung

Die Private Krankenversicherung muss einen sogenannten Basis-tarif anbieten und Antragsteller in diesem Tarif aufnehmen, wenn sie keine Krankenversicherung haben und sich nicht gesetzlich versichern dürfen oder den Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Beginn ihrer freiwilligen Versicherung in der GKV stellen oder privat versichert sind und ihre gegenwärtige Versicherung nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben.

Jeder neu ernannte Beamte kann sich in der Privaten Krankenversicherung versichern, unabhängig von seinem Gesundheitszustand. Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der Verbeamtung erfolgen. Dabei ist ein Zuschlag von maximal 30 % der Versicherungssumme zulässig.

### Haftpflichtversicherung

Die Haftpflichtversicherung gehört zu den wichtigsten Versicherungen für Privatpersonen. Sie schützt den Versicherten vor den oftmals hohen Kosten, die bei Schadensersatzansprüchen entstehen können, denn man haftet bei selbst

verursachten Schäden gegenüber Dritten. Ob Rotweinflecken auf einem hellen Sofa, eine heruntergeworfene Vase oder ein Verkehrsunfall mit Personen- und Sachschäden, den man als Radfahrer oder Fußgänger verursacht hat – Menschen mit ADHS kennen sich mit solchen unangenehmen (und dazu noch kostspieligen) Situationen zu Genüge aus. Aufgrund ihrer Unkonzentriertheit, aber auch wegen der ausgeprägten Abenteuerlust und der größeren Risikobereitschaft ist für sie eine Haftpflichtversicherung ein absolutes Muss. Umso mehr, wenn sie vielleicht Eltern von Kindern sind, die ebenfalls betroffen sind.

### Hartz IV

Einige Versicherungen, die vor dem eigentlichen Vertragsablauf oder dem Rentenbeginn kündbar sind, gehören zum verwertbaren Vermögen. Dazu zählen insbesondere kapitalbildende Versicherungen wie:

- Lebensversicherung
- Private Rentenversicherung
- Versicherungen für Ausbildung und Aussteuer von Kindern
- Private Berufsunfähigkeitsversicherung
- Sterbegeldversicherung



Zunächst hat Hartz IV keinen Einfluss auf die private Vorsorge und den privaten Vermögensaufbau. Erst bei Langzeitarbeitslosigkeit (länger als zwölf Monate) wird das in diesen Versicherungen angesparte Vermögen angerechnet.

### Das Wichtigste in Kürze:

- ➔ Antragsteller haben keinen Anspruch auf Abschluss eines Versicherungsvertrages.
- ➔ Vielfach sind Leistungen, die eine ADHS-Erkrankung betreffen, aus dem Versicherungsschutz ausgeklammert oder mit hohen Beiträgen verbunden.
- ➔ Gesundheitsfragen sollten bei Antragstellung und im Versicherungsfall wahrheitsgemäß beantwortet werden, ansonsten droht der Verlust des Versicherungsschutzes.
- ➔ Eine Haftpflichtversicherung ist insbesondere für ADHS-Betroffene ein Muss.
- ➔ Einige Versicherungen, die vor dem eigentlichen Vertragsablauf oder dem Rentenbeginn kündbar sind, gehören zum verwertbaren Vermögen bei Hartz-IV-Bezug. Eine Berufsunfähigkeitsrente wird als Einkommen auf die Hartz-IV-Leistungen angerechnet.



# Sonstige Rechte bei ADHS

Weitere wichtige Themen sind die sozialrechtlichen Fragestellungen, ob eine ADHS eine Behinderung darstellt, einen Pflegegrad ermöglicht und inwieweit ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist.



## Sonstige Rechte bei ADHS

---

### Behinderung

Bei einer ADHS ist die Anerkennung einer Behinderung oder eines Pflegefalls grundsätzlich möglich. Die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) regelt die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen, für die Anerkennung einer Gesundheitsstörung, die Kriterien für die Bewertung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage und das Verfahren für deren Ermittlung und Fortentwicklung.

Hinweis: Wenn mit dem Grad der Behinderung und dem Grad der Schädigungsfolgen das Maß für die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemeint ist, wird einheitlich die Abkürzung GdS benutzt. GdS und GdB werden nach gleichen Grundsätzen bemessen. Beide Begriffe unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der GdS nur auf die Schädigungsfolgen (also kausal) und der GdB auf alle Gesundheitsstörungen unabhängig von ihrer Ursache (also final) bezogen ist.

Beide Begriffe haben die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen und nicht nur die Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben zum Inhalt. GdS und GdB sind ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines Gesundheitsschadens.

In der Versorgungsmedizin-Verordnung ist auch die ADHS mit und ohne Hyperaktivität aufgelistet, siehe Folgendes.

### 3.5.2 Hyperkinetische Störungen und Aufmerksamkeitsstörungen ohne Hyperaktivität

Ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten liegt keine Teilhabebeeinträchtigung vor.

Bei sozialen Anpassungsschwierigkeiten

- ➔ ohne Auswirkung auf die Integrationsfähigkeit beträgt der Grad der Schädigung (GdS) 10–20.

→ mit Auswirkungen auf die Integrationsfähigkeit in mehreren Lebensbereichen (wie z. B. Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen, beträgt der GdS 30–40.

→ mit Auswirkungen, die die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung oder umfassende Beaufsichtigung ermöglichen, beträgt der GdS 50–70.

→ mit Auswirkungen, die die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht ermöglichen, beträgt der GdS 80–100.

→ *Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV), siehe Punkt 3.5.2:*



Ab dem Alter von 25 Jahren beträgt der GdS regelhaft nicht mehr als 50.

Eine Schwerbehinderung liegt ab Grad der Behinderung (GdB) 50 vor, ab Grad der Behinderung 30 kann ein Behinderter einem Schwerbehinderten gleichgestellt werden.

Schwerbehinderte können unter anderem folgende Ansprüche am Arbeitsplatz geltend machen:

→ einen behindertengerechten Arbeitsplatz

→ Teilzeitarbeit, wenn die Behinderung eine kürzere Arbeitszeit erfordert

→ besonderen Kündigungsschutz

→ fünf Tage bezahlten zusätzlichen Urlaub im Jahr

→ Verweigerung von Überstunden

Zur Feststellung der Schwerbehinderung muss ein Antrag beim Versorgungsamt (oder einer nach Landesrecht zuständigen Behörde) gestellt werden. Das kann formlos erfolgen. Es reicht der Satz: „Hiermit beantrage ich die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft.“

➔ *Informationen zu Teilhabe und Behinderung unter:*



➔ *Grundsätzliche Informationen zu Schwerbehinderung und Gleichstellung unter:*



➔ *Weitere Informationen zum Pflegegrad und ADHS unter:*



Das Amt schickt daraufhin ein mehrseitiges Formular zu und fordert bei Bedarf zusätzliche ärztliche Gutachten an. Anhand dieser Informationen stellt es fest, ob eine Behinderung vorliegt und welchen Grad sie hat. Bei einem Grad von mindestens 50 wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

### **Pflegegrad**

Grundsätzlich ist insbesondere bei Kindern die Beantragung eines Pflegegrades möglich. Durch das 2017 in Kraft getretene Pflege-stärkungsgesetz wurde einiges im Bereich der Pflegestufe (nunmehr Pflegegrad) geändert. Neben den körperlichen Erkrankungen fallen auch die psychischen Erkrankungen viel mehr ins Gewicht. Das bedeutet auch für ADHS-Betroffene eine deutliche Verbesserung, weil die Alltagskompetenz viel stärker als bisher berücksichtigt wird.

Pflegebedürftige Kinder werden mit einem gleichaltrigen gesunden Kind verglichen. Ausschlaggebend für die Zuordnung eines Pflegegrades ist nicht der natürliche, altersbedingte Pflegebedarf, sondern die darüber hinausgehende Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten.



### § 35a SGB VIII

Gemäß § 35a SGB VIII besteht Anspruch auf Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit ADHS, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher
2. ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Zu beachten ist die Zweigliedrigkeit des Leistungstatbestands: Die Erfüllung beider Bedingungen ist für die Notwendigkeit der Eingliederungshilfe vorausgesetzt.

Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat nach dem Gesetzeswortlaut der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

## Sonstige Rechte bei ADHS

---

Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

→ *Leistungspflichten der Jugendämter gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit ADHS unter:*



### **Nachteilsausgleich und sonderpädagogischer Förderbedarf**

Gerade Eltern von Kindern mit ADHS machen die Erfahrung, dass ihre Kinder oft erheblich und nicht nur vorübergehend in ihren Lern-

und Leistungsmöglichkeiten beeinträchtigt sind, und suchen nach Möglichkeiten der Förderung und Unterstützung. Der Nachteilsausgleich im schulischen Bereich wird in den Schulgesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt. Nicht gerade vereinfacht wird das Thema dadurch, dass die Kultusangelegenheiten durch die Bundesländer selbstständig geregelt werden und es somit in jedem Bundesland unterschiedliche schulrechtliche Regelungen und Ausführungen gibt.

Grundsätzlich können von ADHS betroffene Kinder in der allgemeinen Regelschule beschult werden. Viele ADHS-Kinder benötigen in der Schule jedoch besondere Unterstützung und individuelle Förderung, damit sie ihre Möglichkeiten voll ausschöpfen und den schulischen Anforderungen gerecht werden können. In diesen Fällen kann wegen einer vorliegenden „Beeinträchtigung“ ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Auch wenn es keine explizite Erwähnung von ADHS in den schulrechtlichen Regelungen der jeweiligen Bundesländer gibt, wird dieser in der Praxis, insbesondere bei vorliegenden Komorbiditäten, gewährt. Bei Vorliegen von LRS/



Dyskalkulie sowie Autismus haben einige Bundesländer inzwischen spezielle Verordnungen, auf die sich bezogen werden kann. Der Nachteilsausgleich muss immer im Einzelfall bei der Schule/Ausbildungseinrichtung in der Regel von den Eltern beantragt und begründet werden. Für die Begründung können Arztberichte, psychologische Stellungnahmen oder andere diagnostische Unterlagen zur Erläuterung des Sachverhaltes mit eingereicht werden. Diese ersetzen einen Antrag bei der Schule nicht.

Die Entscheidung, ob und wie ein Nachteilsausgleich gewährt wird, trifft die Schule nach Beratung in einer entsprechenden Konferenz bzw. das in der jeweiligen Verordnung vorgesehene Gremium. Falls es sich um einen Nachteils-

ausgleich handelt, der sich auf Prüfungsleistungen bezieht, ist dieser immer vorher zu beantragen.

Sonderpädagogischer Förderbedarf wird bei den Kindern und Jugendlichen angenommen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Die Klärung des Förderbedarfs erfolgt mit den beteiligten Lehrkräften und den Eltern in einem gemeinsamen Abstimmungsprozess. In einem speziellen Feststellungsverfahren wird meist über ein förderpädagogisches Gutachten der Förderbedarf (Art und Umfang der Förderung) ermittelt und der Förderort festgelegt (inklusive

Beschulung oder Förderschule). Prinzipiell ist dem gemeinsamen (inkluisiven) Unterricht Vorrang einzuräumen, oft ist eine spezielle Förderschule nicht vorhanden. Im individuellen Förderplan werden die Förderziele sowie die Fördermaßnahmen festgeschrieben und regelmäßig überprüft, die Eltern werden darüber informiert. Auch diese Kinder können zusätzlich zu den Fördermaßnahmen einen Nachteilsausgleich bekommen, der in der gleichen Weise wie oben beschrieben beantragt wird. Ein sonderpädagogischer Förderbedarf kann bei entsprechenden Entwicklungsfortschritten jederzeit wieder aufgehoben werden.

Hinsichtlich der Gestaltung des Nachteilsausgleiches gibt es zahlreiche Möglichkeiten, die jeweils dem Einzelfall angepasst, beantragt und genehmigt werden können. Dieser erstreckt sich über besondere Arbeitsbedingungen, unterrichtsorganisatorische Veränderungen, personelle Unterstützung oder auch Notenschutz bei LRS. Es ist ebenfalls möglich, Nachteilsausgleich bei Leistungsüberprüfungen zu gewähren wie die Verlängerung des zeitlichen Rahmens, Verwendung technischer Hilfsmittel (z.B. Laptop), münd-

liche statt schriftlicher Leistungsnachweise, Form der Aufgabengestaltung, z.B. über mehrere Seiten verteilt. Der Nachteilsausgleich muss der individuellen Problematik angemessen Rechnung tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen oder zu einer Bevorteilung gegenüber anderen Schülern zu führen.

→ *Informationen sowie einen Überblick über die Rechtsgrundlagen und Regelungen in den verschiedenen Bundesländern unter:*



→ *Informationen zum Nachteilsausgleich in der Ausbildung und im Studium unter:*





## Was ist ein QR-Code und wie funktioniert er?

Quick Response Codes, kurz QR-Codes, kennen wir alle von zahllosen Verpackungen oder Tickets. Hinter dem scheinbar wirren quadratischen Muster verbergen sich konkrete Inhalte wie z. B. URLs (Uniform Resource Locator), die so in komprimierter Form blitzschnell ausgelesen werden können.

→ *Beispiel:*



In der heutigen Zeit kann dies Ihr mobiles Endgerät übernehmen. Besitzen Sie ein iPad oder iPhone von Apple, erkennt Ihre Kamera den Code automatisch und öffnet die Internetseite, die wir für Sie hinterlegt haben. Auch ein Google Pixel hat die Funktion werkseitig integriert. Für alle anderen mobilen Endgeräte mit Android-Betriebssystem gibt es geeignete Software im App-Store, die Sie kostenlos herunterladen können. Die Apps heißen z. B. QR-Code-Lesegerät, QR-Code-Reader oder auch QR-Code-Scanner, sind selbsterklärend und recht einfach in der Handhabung.

## Die URLs in dieser Broschüre auf einen Blick

### ADHS in der Sprechstunde

- S. 10 [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_630a.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_630a.html)
- S. 11 [https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/faq/FAQsBtMVV.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=13](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/faq/FAQsBtMVV.pdf?__blob=publicationFile&v=13)
- S. 12 <https://www.bundesaerztekammer.de/recht/berufsrecht/muster-berufsordnung-aerzte/muster-berufsordnung/>

### ADHS und Ausbildung/Beruf

- S. 21 [https://www.lba.de/DE/Luftfahrtpersonal/Flugmedizin/Flugmedizin\\_node.html;jsessionid=5F68999EBBDB8C72CD80AC693AE12737.live11292](https://www.lba.de/DE/Luftfahrtpersonal/Flugmedizin/Flugmedizin_node.html;jsessionid=5F68999EBBDB8C72CD80AC693AE12737.live11292)
- S. 21 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1178>

## ADHS und Reisen

- S. 26 [https://www.gesetze-im-internet.de/btmg\\_1981/anlage\\_iii.html](https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/anlage_iii.html)
- S. 28 [https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise\\_scheng\\_formular.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_scheng_formular.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- S. 29 [https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise\\_andere\\_formular.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen/reise_andere_formular.pdf?__blob=publicationFile&v=3)
- S. 30 <http://www.incb.org/incb/en/publications/guidelines-for-use-by-competent-national-authorities.html>
- S. 30 <http://www.diplo.de/fremde-missionen>

## ADHS und Sport

- S. 35 [https://www.nada.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Medizin/190108\\_Antragskriterien\\_Methylphenidat\\_-\\_Amfetamine\\_08.01.19.pdf](https://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Medizin/190108_Antragskriterien_Methylphenidat_-_Amfetamine_08.01.19.pdf)
- S. 35 <https://www.nada.de/medizin/im-krankheitsfall/medizinische-ausnahmegenehmigungen-tue/>
- S. 35 [https://www.nada.de/fileadmin/user\\_upload/nada/Medizin/2019\\_Fachaerztliches\\_Attest.pdf](https://www.nada.de/fileadmin/user_upload/nada/Medizin/2019_Fachaerztliches_Attest.pdf)
- S. 36 <https://www.nada.de/doping-kontroll-system/trainingskontrollen/testpools/>
- S. 36 [www.nada.de/medizin/im-krankheitsfall/verbotene-substanzen-und-methoden/](http://www.nada.de/medizin/im-krankheitsfall/verbotene-substanzen-und-methoden/)

## ADHS und Straßenverkehr

- S. 41 [https://www.gesetze-im-internet.de/fev\\_2010/anlage\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_4.html)

## ADHS und Versicherungen

keine QR-Codes

## Sonstige Rechte bei ADHS

- S. 57 <https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/BJNR241200008.html>
- S. 58 [https://www.vdk.de/deutschland/pages/teilhabe\\_und\\_behinderung/24568/behinderung](https://www.vdk.de/deutschland/pages/teilhabe_und_behinderung/24568/behinderung)
- S. 58 <https://www.arbeitsagentur.de/menschen-mit-behinderungen/schwerbehinderung-und-gleichstellung>
- S. 58 [http://www.adhs-deutschland.de/desktopdefault.aspx/tabid-14/71\\_read-7097/](http://www.adhs-deutschland.de/desktopdefault.aspx/tabid-14/71_read-7097/)
- S. 60 [http://www.adhs-deutschland.de/Portaldata/1/Resources/pdf/2\\_4\\_recht/Rabatsch\\_Leistungspflichten-der-Jugendaemter\\_ADHS\\_und\\_Recht\\_Buch.pdf](http://www.adhs-deutschland.de/Portaldata/1/Resources/pdf/2_4_recht/Rabatsch_Leistungspflichten-der-Jugendaemter_ADHS_und_Recht_Buch.pdf)
- S. 62 [http://www.adhs-deutschland.de/desktopdefault.aspx/tabid-18/75\\_read-7662/](http://www.adhs-deutschland.de/desktopdefault.aspx/tabid-18/75_read-7662/)
- S. 62 [http://www.adhs-deutschland.de/desktopdefault.aspx/tabid-18/75\\_read-10258/](http://www.adhs-deutschland.de/desktopdefault.aspx/tabid-18/75_read-10258/)

## Weiterführende Informationen zu ADHS und Recht:

[www.adhs-deutschland.de/Home/ADHS/Recht.aspx](http://www.adhs-deutschland.de/Home/ADHS/Recht.aspx)

[www.adhspedia.de/wiki/ADHS\\_und\\_Beruf](http://www.adhspedia.de/wiki/ADHS_und_Beruf)

## Allgemeine Informationen zu ADHS:

[www.adhs-infoportal.de](http://www.adhs-infoportal.de)

[www.adhs-ratgeber.com](http://www.adhs-ratgeber.com)

[www.adhs-ratgeber-eltern.com](http://www.adhs-ratgeber-eltern.com)

[www.adhs-deutschland.de](http://www.adhs-deutschland.de)

[www.adhspedia.de](http://www.adhspedia.de)

[www.zentrales-adhs-netz.de](http://www.zentrales-adhs-netz.de)

[www.kohlhammer.de](http://www.kohlhammer.de) (Stichwortsuche ADHS)

Ergänzendes Material für Ihre Patienten stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung unter [www.adhs-infoportal.de](http://www.adhs-infoportal.de)



**Broschüre  
ADHS & Berufseinstieg**  
Tipps und Strategien  
für junge Menschen, die kurz  
vor dem Karrierestart stehen



**Broschüre  
ADHS & Berufsleben**  
Tipps und Strategien  
für alle, die sich beruflich  
neu orientieren möchten



**Broschüre ADHS & Straßenverkehr**  
Die Broschüre erklärt, was zu be-  
achten ist, wenn man trotz ADHS  
und medikamentöser Therapie am  
Straßenverkehr teilnehmen möchte



**BtM-Ratgeber**  
Wegweiser zur Verordnung  
von Methylphenidat gemäß  
den Bestimmungen der BtMVV



## Nachwort

Der vorliegende Ratgeber erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er gibt den bei Drucklegung aktuellen Stand der Rechtsprechung wieder, Gesetze können sich jedoch ändern. Stellenweise werden im Sinne der Genauigkeit Gesetzestexte zitiert, ohne explizit als solche gekennzeichnet zu sein.

Falls Sie bei Aussagen gegenüber Ihren Patienten unsicher sein sollten, sprechen Sie einen Juristen oder uns im Internet an. Sie erreichen uns unter [www.adhs-deutschland.de](http://www.adhs-deutschland.de).



## Dr. jur. Myriam Bea

Dr. jur. Myriam Bea studierte von 1990 bis 1995 Rechtswissenschaften in Köln. Die Volljuristin promovierte im Arzthaftungsrecht und ist Europawissenschaftlerin (Master in Europäischen Studien MES). Sie ist selbstständige Rechtsanwältin und Coach, zudem Moderatorin für Kinder- und Jugendbeteiligung sowie Geschäftsführerin bei dem Selbsthilfeverein ADHS Deutschland e.V.



Ein Service von



**MEDICE Pharma**  
GmbH & Co. KG  
Kuhloweg 37  
58638 Iserlohn  
[www.adhs-infoportal.de](http://www.adhs-infoportal.de)

**1. Auflage 2020**  
**Gestaltung:** WEFRA LIFE SOLUTIONS

Art.-Nr.: 8.3503.301.105